

SATZUNG

der
Stadtmission Chemnitz

Präambel

Die Stadtmission Chemnitz arbeitet im Sinne evangelischer Diakonie und Innerer Mission und ist damit Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.

Sie zeugt durch Wort und Tat von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus, indem sie sich um das Wohl und das Heil der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo diese in Not- und Konfliktsituationen geraten sind. Sie gewährt Hilfe und Beratung und richtet ihre Mühen darauf, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben oder zu lindern.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stadtmission Chemnitz hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen: „Stadtmission Chemnitz e.V.“. Sie steht in der Tradition des ehemaligen „Kreisvereins für Innere Mission für Chemnitz und Umgegend“, gegründet im Jahre 1869.
2. Die Stadtmission Chemnitz hat ihren Sitz in Chemnitz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter Nr. VR 645 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zuordnung zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und zum Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.

1. Die Stadtmission Chemnitz steht unter dem Schutz und der Fürsorge der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Sie ist an deren Bekenntnis und Ordnung gebunden.
2. Die Stadtmission Chemnitz ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
3. Die Stadtmission Chemnitz führt als Zeichen das Kronenkreuz.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stadtmission Chemnitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stadtmission Chemnitz ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stadtmission Chemnitz dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Zweck und Aufgaben

1. Die Stadtmission Chemnitz ist dem diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche Jesu Christi verpflichtet und betreibt deren Werk auf Basis eines eigenen Leitbildes.

Sie nimmt dazu in zeitgemäßen Formen diakonische und missionarische Aufgaben insbesondere im Chemnitzer Kirchenbezirk wahr und will insbesondere in der Stadt Chemnitz, den angrenzenden Landkreisen und auch darüber hinaus mit Wort, Tat und Arbeit menschlicher Not durch vorbeugende, beratende und helfende Maßnahmen und Arbeiten begegnen.

2. Vereinszweck ist die Erfüllung ihres diakonisch-missionarischen Auftrages.

Dazu fördert die Stadtmission Chemnitz diakonische und missionarische Aktivitäten auf den Gebieten der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, der Krankenhilfe im öffentlichen Gesundheitswesen und der öffentlichen Gesundheitspflege auch durch Krankenhäuser im Sinne von § 67 AO, der Psychiatrie, des Wohlfahrtswesens, der Sozialarbeit, der Flüchtlings- und Verfolgtenhilfe, der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, des Schutzes von Ehe und Familie und der Kriminalprävention. Weiter fördert sie in Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden, kirchlichen Werken, Dienststellen und anderen Einrichtungen die Arbeit von Ehrenamtlichen und arbeitet mit diesen zusammen.

Sie verfolgt mildtätige Zwecke durch Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die missionarische Arbeit und das Betreiben von ambulanten, teilstationären und stationären Arbeitsbereichen in Einrichtungen, die den vorgenannten Zwecken dienen, sowie durch die Erbringung von Beratungs- und Betreuungsdiensten, der ökumenischen Diakonie und der humanitären Hilfe.

Alle Dienste werden grundsätzlich jedem Menschen gewährt, unabhängig von seiner Konfession, Nationalität, Weltanschauung und seinem sozialen Status.

Zur Verwirklichung des Satzungszweckes ist die Stadtmission Chemnitz unter Beachtung der Voraussetzungen von § 58 AO auch berechtigt, für die Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Gesellschaften zu gründen, an solchen Gesellschaften Beteiligungen zu halten und/ oder sich an anderen Gesellschaften zu beteiligen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die gewillt sind, den Zweck der Stadtmission Chemnitz zu fördern und die kirchliche Grundlage ihrer Arbeit zu akzeptieren und zu wahren.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages der Aufsichtsrat.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.

Der Austritt kann bei natürlichen Personen jederzeit, bei juristischen Personen nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende erklärt werden.

4. Ordentliche Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung kann hierzu eine Beitragsordnung beschließen.
5. Ein ordentliches Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch Beschluss des Aufsichtsrates aus der Stadtmission Chemnitz ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist in angemessener Weise zu informieren.

§ 6 Fördermitglieder

1. Natürliche und juristische Personen, die die Stadtmission Chemnitz fördern wollen, können Fördermitglieder werden.
2. Fördermitglieder verpflichten sich, regelmäßig oder unregelmäßig Geld-, Sach- oder Dienstleistungen an die Stadtmission Chemnitz zu erbringen und/ oder die Arbeit der Stadtmission auf sonstige Weise, insbesondere durch die Erbringung von Diensten auch im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses zu fördern.

Die Leistungen bzw. Dienste können für einen einzelnen Arbeitsbereich oder eine einzelne Einrichtung bestimmt sein.

3. Die Fördermitglieder unterliegen nicht den sonstigen Pflichten der Mitglieder gem. § 5. Sie haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit dem Recht der Wortmeldung ohne Stimmrecht.
4. Die Fördermitgliedschaft kann unbefristet oder befristet beantragt werden.
5. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Aufnahme und unter Berücksichtigung der Kriterien des § 5 (5) über den Ausschluss.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Einmal pro Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens sechs Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen angemessener Frist einzuberufen, wenn dies mindestens vom einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder vom Vorstand schriftlich und mit Begründung unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beim Aufsichtsrat beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Wenn dies nicht möglich ist, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen stimmberechtigten Bevollmächtigten in der Mitgliederversammlung vertreten.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung von später eingereichten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennehmen der Jahresberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - b) die Bestellung und die Abberufung der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - c) die Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Satzungsänderungen und
 - f) die Auflösung des Vereins.

Kandidatenvorschläge zur Wahl in den Aufsichtsrat müssen inklusive des schriftlichen Einverständnisses des Kandidaten drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Alle Anträge und Kandidatenvorschläge können ab der dritten Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse zu Ziff. 6. e) erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen sind beim Vereinsregister zur Eintragung anzumelden und dem Diakonischen Werk Sachsen anzuzeigen.

8. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen ordentlichen Mitglieder.

Vor der Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins ist das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. zu hören.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem schriftlichen Protokoll niedergelegt, welches vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

Der Entwurf der Niederschrift ist für Mitglieder nach zwei Monaten für einen Monat in der Geschäftsstelle der Stadtmission einzusehen.

Einwände von Mitgliedern müssen bis spätestens drei Monate nach der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich eingereicht werden und sind bei der nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung zu prüfen.

Die Niederschrift wird nach Abschluss der Prüfung vom Aufsichtsrat genehmigt.

§ 9 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens 10 Mitgliedern, die als natürliche Personen einer der Gliedkirchen der ACK als Mitglied angehören müssen. Auf eine mehrheitliche Zugehörigkeit der Mitglieder zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen ist grundsätzlich Wert zu legen.

Geborenes Mitglied des Aufsichtsrates ist der Superintendent für den Kirchenbezirk Chemnitz, ein von der Kirchenbezirkssynode Chemnitz und ein von der Mitarbeitervertretung entsandtes Mitglied dieser Gremien.

Vier ordentliche Mitglieder der Stadtmission Chemnitz werden von der Mitgliederversammlung in den Aufsichtsrat gewählt.

Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder bis zu drei weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat berufen. Die berufenen Mitglieder können vom Aufsichtsrat jederzeit mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Hierbei hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

Es ist wünschenswert, dass berufene Mitglieder des Aufsichtsrates auch Mitglieder der Stadtmission Chemnitz werden.

Mehrere Mitglieder des Aufsichtsrates sollen über betriebswirtschaftliche bzw. juristische Qualifikationen und über unternehmerische Erfahrung verfügen.

Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn dieser es nicht anders wünscht.

Der Aufsichtsrat hat das Recht, weitere Personen zu den Beratungen einzuladen.

2. Mitglieder des Vorstandes der Stadtmission Chemnitz sind weder zum Mitglied des Aufsichtsrates wählbar noch können sie in den Aufsichtsrat berufen werden.

Ebenso können Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Stadtmission Chemnitz stehen oder in den letzten fünf Jahren vor der Wahl in den Aufsichtsrat standen, weder zum Mitglied im Aufsichtsrat gewählt werden, noch können sie dazu berufen werden.

Das gleiche gilt für Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem Unternehmen stehen, an dem die Stadtmission Chemnitz direkt oder mittelbar gesellschaftsrechtlich beteiligt ist oder die in einem Wettbewerbsverhältnis zur Stadtmission Chemnitz stehen oder als Organ für eine im Wettbewerbsverhältnis stehende Organisation tätig sind oder in einer solchen in den letzten 5 Jahren tätig waren.

3. Der Aufsichtsrat wird für fünf Jahre bestellt.

Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, wenn es in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadtmission Chemnitz tritt oder keiner der Gliedkirchen der ACK mehr angehört.

Ist das Verhalten eines gewählten Mitglieds mit einer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat unvereinbar, kann es von einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats abberufen werden; Nr. 6 Satz 4 gilt insoweit nicht.

Die Mitgliederversammlung ist über die Abberufung und die hierfür maßgeblichen Gründe zu informieren.

Für den Fall, dass ein gewähltes Mitglied aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchgeführt.

4. Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit der Konstituierung des neuen Aufsichtsrates.
5. Der Aufsichtsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

6. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Der Aufsichtsrat soll alle zwei Monate, mindestens aber vierteljährlich tagen.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Von den Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächstliegenden Sitzung zu genehmigen ist.
8. Die Mitarbeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden durch den Vorstand geregelt.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat berät, begleitet und überwacht den Vorstand. Er beteiligt sich nicht am operativen Geschäft.
2. Der Aufsichtsrat hat im Rahmen der Auswahl, Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung durch den Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung des Vorstandes, dessen Abberufung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes und Regelung aller Vertragsangelegenheiten bezogen auf die Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Zustimmung zur Einstellung von leitenden Mitarbeitern unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Fassung der Loyalitätsrichtlinie der EKD
 - c) Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung der Stadtmission Chemnitz im Rahmen der Zwecke des § 4 sowie deren Änderungen, insbesondere Erweiterungen des Aufgabenbereiches des Vereins im Rahmen der Zwecke des § 4;
 - d) Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Investitionsplan für das jeweilige Geschäftsjahr;
 - e) Begutachtung und Bestätigung der geprüften Bilanz;
 - f) Entgegennehmen der Vorstandsberichte;
 - g) Beschlussfassung über Ankauf, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht für bestimmte Geschäfte durch die Geschäftsordnung an den Vorstand übertragen sind;

- h) Beschlussfassung über die Übernahme oder Übertragung von Einrichtungen;
- i) Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen und die Gründung neuer Gesellschaften;
- j) Beschlussfassung und Inkraftsetzung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
- k) Beschlussfassung und Inkraftsetzung der Geschäftsordnung für den Vorstand; diese soll vorgeben, ein erweitertes Geschäftsleitungsgremium einzurichten, dem eine Person mit theologischer Fachkompetenz als beratendes Mitglied angehört;
- l) Beschlussfassung über eine Richtlinie zur Aufnahme neuer Mitglieder;
- m) Auswahl des Wirtschaftsprüfers.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an

- a) der/ die Direktor(in) als Vorsitzende(r) und
- b) der/ die kaufmännische Direktor(in) als stellvertretende(r) Vorsitzende(r).

Der/ die Direktor(in) muss einer der Gliedkirchen der EKD als Mitglied angehören.
Der/ die kaufmännische Direktor(in) muss einer Kirche angehören, die Mitglied der ACK ist.

Die Vorstandsmitglieder sind dem Vereinsinteresse verpflichtet.

Ihre Amtszeit endet durch Abberufung, durch Rücktritt oder Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.

2. Personen, die Mitglied im Aufsichtsrat sind oder in den letzten 5 Jahren waren, können im Fall der Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch den Aufsichtsrat nach § 10 Ziff. 2 lit. a.) nicht als Vorstand berufen werden.

3. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und ist hauptamtlich tätig.

Ihm obliegt nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung und den Beschlüssen des Aufsichtsrates die Leitung und die Geschäftsführung der Stadtmission Chemnitz in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.

Näheres regelt eine vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung.

4. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind die Vorstandsmitglieder einzeln berechtigt.

Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Stadtmission Chemnitz in bestimmten Angelegenheiten zu bevollmächtigen.

5. Der Vorstand hat insbesondere
 - a) die strategische Ausrichtung der Stadtmission Chemnitz zu erarbeiten und nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat umzusetzen;
 - b) den Haushalts- und Investitionsplan für das jeweilige Geschäftsjahr zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen;
 - c) nach Abschluss des Geschäftsjahres die Bilanz aufzustellen und bei der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer ordnungsgemäß mitzuwirken;
 - d) für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement zu sorgen,
 - e) den Aufsichtsrat zeitnah über wichtige Ereignisse zu informieren, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Stadtmission Chemnitz von wesentlicher Bedeutung sind,
 - g) die Geschäftsordnung, die die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand und mit dem Aufsichtsrat regelt, zu erarbeiten und dem Aufsichtsrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

6. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat insbesondere über
 - a) die Erfüllung diakonischer und missionarischer Aufgaben des Vereins;
 - b) die laufenden Geschäfte, die Wirtschafts-, Finanz- und Ertragslage des Vereins, sowie allen wesentlichen Angelegenheiten;
 - c) die Umsetzung der Finanz- und Investitionsplanung;
 - d) Geschäfte, die für die Finanzsituation und Liquidität des Vereins von erheblicher Bedeutung sind;
 - e) wesentliche Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld.

7. Die gesetzlichen Vertreter der Stadtmission Chemnitz sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der anderen Vereinsorgane gebunden.

§ 12 Vermögensansprüche

Die Mitglieder des Vereins, des Aufsichtsrates und des Vorstandes haben keinen Anspruch auf den Ertrag des Vereinsvermögens.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Liquidation des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stadtmission Chemnitz nach Abzug aller Verbindlichkeiten dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, möglichst im Sinne der bisherigen Vereinsaufgaben, zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Die vorliegende Satzung tritt am ersten Tag des auf die Eintragung in das Vereinsregister folgenden Monats in Kraft.

Die Satzung vom 29.10.1994 verliert am gleichen Tage ihre Gültigkeit.

2. Die erste Wahl zum Aufsichtsrat findet unter Beachtung der Bestimmungen von § 8 Nr. 6 der Satzung in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten der Satzung statt.

Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Aufgaben des Aufsichtsrates von den nach dieser Satzung geborenen Aufsichtsratsmitgliedern, den in der Mitgliederversammlung am 05.12.2015 gewählten Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstand im Nachgang kooptierten Mitgliedern (nachfolgend: „erster Aufsichtsrat“) wahrgenommen.

Dem ersten Aufsichtsrat obliegt es, sich nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister und vor dem Inkrafttreten der Satzung gem. Ziff. 1 zu konstituieren und mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung den Vorstand nach Maßgabe von § 10 Ziff. 2 a. i.V.m. § 11 Ziff. 1 und 2 zu bestellen.

*Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz am 22.07.2019
und daher gemäß § 14 Abs. 1 gültig ab 01.08.2019.*

Direktorin Karla McCabe
Vorstand